

**Anlage zu TOP 1:
Einwohnerfragen
Bezirksvertretung Stieghorst
am 25.01.2024**



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

Herrn

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bezirksamt Heepen
Salzuffer Str. 13
33719 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen:
Anke Machnik
Zimmer 016

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen
162.1 – Ma

Bielefeld
16.01.2024

Telefon 0521 51 - 3726
Telefax 0521 51 - 3438
Anke.Machnik@bielefeld.de
www.bielefeld.de

Reinigung der Radverkehrsanlagen in Stieghorst

Sehr geehrter Herr ,

Sie haben sich schriftlich an die Bezirksvertretung Stieghorst gewandt und einige Fragen zu der o. a. Thematik aufgeworfen.

Eine Stellungnahme des Umweltbetriebes liegt mir nun mit folgendem Inhalt vor:

1. Existiert ein Reinigungsplan für die Radverkehrsanlagen in Stieghorst?

Die Reinigungshäufigkeit für Fahrbahnen (und zur Fahrbahn gehörende Radwege und Gehwege) ergibt sich aus der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung). Einzusehen z. B. über das Internet: <https://www.bielefeld.de/sites/default/files/datei/ZOZ3/VII-1-Strassenreinigung.pdf>. Die städt. Straßenreinigung (Kehrmaschinenreinigung) in Reinigungsklasse 08 ff. erfolgt nach einem Tourenplan.

2. Wie sehen die Reinigungsintervalle / Details darin aus?

Alle Kehrmaschinen sind an den Werktagen im turnusmäßigen Einsatz. Die großen Fahrbahnkehrmaschinen reinigen parallel zur Kfz-Fahrbahn die fahrbahnbegleitenden Radwege und die kleineren Kompaktkehrmaschinen sind auf den schmaleren, separat geführten Radwegen unterwegs. Unabhängig saisonaler Besonderheiten gewährleisten die turnusmäßig organisierten Reinigungen grundsätzlich mindestens eine wöchentliche Reinigung. Bei den Radwegen gibt es somit konzeptionell und tatsächlich keine Benachteiligung gegenüber dem Kfz-Verkehr.

Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht im Straßenreinigungsverzeichnis enthalten sind, sind die Anlieger bzw. die Stadt nicht reinigungspflichtig. Hier handelt es sich um nicht gewidmete (öffentliche) Flächen oder um Flächen außerhalb der geschlossenen Ortslage, für die die Stadt Verkehrssicherungspflichten durch mindestens monatliche Kontrollen wahrnimmt. Dabei umfasst „Verkehrssicherung“ diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu schützen. Es geht also nicht darum, jeder abstrakten Gefahr vorzubeugen, sondern nur naheliegende Gefährdungen müssen abgewendet werden.

3. Wird im Besonderen die Herbst-/Wintersaison berücksichtigt?

Der Winterdienst auf den Radwegen der öffentlichen Straßen erfolgt auf der Grundlage des Straßenreinigungsgesetzes NRW, des Straßen- und Wegegesetzes NRW und der Verkehrssicherungspflichten. Die Räum- und Streupflicht steht danach unter dem Vorbehalt des Zumutbaren und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, zudem hat sich der am Straßenverkehr Teilnehmende nach herrschender Meinung der Rechtsprechung den gegebenen Straßenverhältnissen anzupassen und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei verkehrsgerechter Benutzung walten zu lassen. Für den Fahrradverkehr bestehen rechtlich innerhalb der geschlossenen Ortslagen Winterdienstpflichten nur an gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Radwege zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr. Außerhalb der geschlossenen Ortslagen ist ein Winterdienst im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten nur an besonders gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Radwege vorzusehen.

Die Stadt Bielefeld bemüht sich aber, insbesondere verkehrswichtige Radwege (die Hauptrouten) durchgängig gleichrangig zu den durch den Kfz-Verkehr genutzten Fahrbahnen zu räumen. Nach dem Winterdienst auf den wichtigsten und gefährlichen Radwegen werden alle weiteren („öffentlichen“) Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen und die wichtigsten Verbindungen zwischen den Ortsteilen im Winterdienst berücksichtigt. Bei der Stadtreinigung werden dafür insgesamt 19 Schmalspurfahrzeuge für den Winterdienst auf Radwegen vorgehalten.

Darüber hinaus gibt es Radwege an Landes- und Bundesstraßen, für die der Landesbetrieb Straßenbau NRW verantwortlich ist. Auf kombinierten Geh- und Radwegen ist der Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Bei (Rad-)Wegen durch Grünanlagen findet derzeit nur in Ausnahmefällen ein Winterdienst statt, zu dieser Thematik sind aber weitere Abstimmungsgespräche zwischen Umweltbetrieb, Amt für Verkehr und Vertretern des „Radentscheids“ terminiert.

Wie bereits unter 2 beschrieben, werden Radwege i.d.R. wöchentlich gereinigt. Die etwa 25.000 Straßenbäume in Bielefeld hinterlassen einige Tonnen Laub, was in der Hochphase einem Kampf gegen Windmühlen gleichkommt. Wir können versichern, dass alle Radwege in städtischer Zuständigkeit konsequent gereinigt werden. Das Bestreben aller verfügbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenreinigung ist es, Laub möglichst schnell und umfassend zu entfernen. Da während der circa zehnwöchigen Laubzeit zusätzliche Entleerungsfahrten erforderlich sind und Tagestouren dadurch nicht vollständig geschafft werden, bitten wir um Verständnis, dass es in solchen überschaubaren Zeiträumen, naturgemäß zu einer Verschiebung des üblichen Reinigungsrythmus kommt.

Darüber hinaus führt die Laubzeit bei der Straßenreinigung zu einer vollständigen Auslastung von Personal und Kehrmaschinen. Reinigungsintervalle zu erhöhen, wäre wünschenswert, geben die verfügbaren Ressourcen aber nicht her.

4. Warum mangelt es an der Durchführung?

Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (Straßensperren, Wetterextreme, Fahrzeug- und/oder Personalausfälle) kann es in absoluten Ausnahmefällen, i.d.R. durch höhere Gewalt, zu Abweichungen vom vorgesehenen Reinigungsintervall kommen. Solchen Ereignissen wird, soweit möglich, konzeptionell vorgebeugt, indem z. B. für Wetterextreme zusätzliches Personal und Subunternehmer herangezogen werden. Nicht auf alle unvorhersehbaren Situationen kann jedoch sofort reagiert werden, da mit einer Planung für alle unwahrscheinlichen Schadensereignisse die Grenze des Zumutbaren überschritten würde (s. auch zu 3.).

Eine generell mangelhafte Durchführung der Straßenreinigungs- und Winterdienstarbeiten liegt nicht vor. Wie beschrieben ist stets eine Abwägung zwischen dem für die Stadt Bielefeld Zumutbaren und Leistbaren und dem berechtigten Interesse eines durchschnittlich aufmerksamen Verkehrsteilnehmers vorzunehmen; die Reinigungsintervalle werden zudem regelmäßig nachgehalten und nötigenfalls auch angepasst.

Die Stellungnahme wird der Bezirksvertretung Stieghorst zur Sitzung am 25.01.2024 ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.
gez. Machnik